



Steuerpläne nach Jobgipfel mit hohem Risiko

Der Bundeskanzler und die Führer der Oppositionsparteien hatten auf ihrem Jobgipfel vereinbart, steuergesetzliche Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft umzusetzen. Sie vereinbarten eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes, die allerdings kostenneutral gegenfinanziert werden sollte, und eine erbschaftsteuerliche Erleichterung bei der Unternehmensnachfolge.

Das Bundeskabinett hat danach zwei Gesetzentwürfe verabschiedet. Es sind dies zum einen der „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen“ und zum anderen der „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge“.

Das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen will durch eine erhebliche Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 19 % den Standort Deutschland für Unternehmen attraktiver machen. Erzielte Erträge sollen in stärkerem Maße wieder der deutschen Besteuerung unterworfen werden, dass sich eine Gewinnverschiebung ins Ausland wirtschaftlich nicht mehr lohnen würde.

Durch die Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 2,0 würde sich die Gewerbesteuerbelastung bei Personenunternehmen bis zu einem Hebesatz von 379 % neutralisieren. Die bereits günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen für den Mittelstand würden damit weiter verbessert.

Die Gegenfinanzierung soll durch die Begrenzung des Verlustabzugs auf 50 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bei einem Sockelbetrag von 1 Million Euro dargestellt werden. Weiter soll es Beschränkungen beim Verlustabzug für Fonds geben, die in erster Linie darauf abzielen, als Steuersparmodell ihren Anlegern Verluste zuzuweisen. Damit würde ein Anreiz zu mehr Rentabilität gesetzt und die Vergeudung volkswirtschaftlicher Ressourcen beendet. Weiter sollen die bei der Aufdeckung von stillen Reserven durch die Veräußerung von betrieblichen Grundstücken und Gebäuden resultierenden Gewinne nur zur Hälfte besteuert werden.

Für einen begrenzten Zeitraum von 3 Jahren würde damit ein Anreiz geschaffen, nicht betriebsnotwendige Immobilien zu veräußern, um bisher nicht frei verfügbares Eigenkapital für wirtschaftliche Aktivitäten zu mobilisieren.

Der Blick auf das Finanzierungstableau zeigt aber deutlich die Risiken für die Stetigkeit der Steuereinnahmen auf. Die Tarifsenkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 19 % wird mit einer vollen Jahreswirkung von minus 5,280 Milliarden Euro geschätzt. Im Gegenzug erhofft man sich durch die Wirkung der Maßnahme Mehreinnahmen von 2,215 Milliarden Euro. Ob dieser Hoffnungswert realisiert werden kann, ist nach Einschätzung der DSTG fraglich.

Die Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 2,0 wird mit einer Jahreswirkung von Minus 500 Millionen Euro kalkuliert. Mit der Begrenzung des Verlustabzugs auf 50 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bei einem Sockelbetrag von 1 Million Euro sollen Steuermehreinnahmen von 250 Millionen zu erzielen sein. Die Neuregelung des § 15 b EStG, die Einschließung der Verluste, die im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen stehen, sollen ein Mehr von 2,5 Milliarden erbringen. Die in § 3 Nr. 70 EStG neu eingeführte Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden soll zu einem Mehr von 720 Millionen Euro führen.

Da sich weder der Bund noch die Länder weitere Einnahmeherausfälle leisten können, gilt es, im Rahmen der parlamentarischen Beratung sehr gründlich diese finanziellen Auswirkungen zu überprüfen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge soll die Generationenfolge mittelständischer Familienunternehmen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer entlastet werden, wenn die Nachfolger diese Unternehmen fortführen. Ziel dieses Gesetzes ist damit die Erhaltung und Sicherung von Unternehmen als Garanten von Arbeitsplätzen, als Stätte des produktiven Wachstums und in ihrer gesellschaftlichen Funktion als Ort beruflicher und sozialer Qualifikation. Durch dieses Gesetz soll die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum von 10 Jahren gestundet werden. Die gestundete Steuer soll in 10 Jahresraten erlöschen unter der Voraussetzung einer entsprechenden Betriebsfortführung. Führt der Erwerber den Betrieb über zehn Jahre fort, entfällt die Steuer damit gänzlich. Zur Vermeidung einer nicht gebotenen Entlastung von Unternehmern mit hoher wirtschaftlicher Potenz wird die volle Entlastung von der Steuer auf den Wert des begünstigten Vermögens bis zu 100 Millionen Euro begrenzt.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für die Länderhaushalte, da die Erbschaft- und Schenkungsteuer voll den Ländern zusteht. So sind in der Finanzübersicht die Einnahmenverluste der Länder für 2006 auf Minus 135 Millionen, 2007 Minus 560 Millionen, im Folgenden dann pro Jahr auf Minus 450 Millionen veranschlagt. Gegenfinanzierungsmaßnahmen sind im Gesetzentwurf nicht enthalten, so dass die Länder nun das Problem haben, wie sie dies ausgleichen. Die DSTG sieht den Gesetzentwurf kritisch. Nicht einzusehen ist, dass produktiv eingesetztes Betriebsvermögen steuerfrei gestellt wird. Dies ist eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Vermögenswerten, die sicherlich wieder zu Streit führen wird.

Nach erster Einschätzung der DSTG führt der Plan zu Problemen bei der Abgrenzung. Weiter sieht die DSTG erheblichen Mehraufwand bei Verwaltung und Vollzug. Nach den Gesetzentwürfen müssen künftig z. B. auch solche Betriebe und Beteiligungen bewertet und in einem 10-Jahres-Zeitraum überwacht werden, bei denen dies infolge des Freibetrags bisher nicht erforderlich war. Damit steigt die Zahl der Steuer- und Bewertungsfälle. Dazu müssen die Akten mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Allein die Tatsache, dass ein Betrieb fortgeführt wird, sichert nicht die Arbeitsplätze. Nach überschlägiger Prüfung ist die Steuervergünstigung auch zu gewähren, wenn der Betrieb fortgeführt, aber die halbe Belegschaft entlassen wird. Hier wäre im Parlament noch erheblich nachzujustieren. Die Landesfinanzminister, aus deren Mitte die Initiative kommt, müssen sich die Frage stellen, ob sie nicht einen wichtigeren Finanzierungsbedarf haben, als auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu verzichten.

Angesichts der geplanten Neuwahlen des Bundestags im September 2005 bleibt abzuwarten, ob die beiden Entwürfe das Gesetzgebungsverfahren noch vorher durchlaufen. Falls nicht, fallen sie dem Diskontinuitätsgrundsatz anheim und müssen in der nächsten Legislaturperiode das Gesetzgebungsverfahren erneut vollständig durchlaufen – falls politische Mehrheiten dafür dann noch vorhanden sind.